Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 03/121/20 öffentliche Beratung

Bereich: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Aktenzeichen: 51 12 05 Datum: 22.09.2020

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Planungsbaustein zum Teilplan - Sozialpädagogische Hilfen bei besonderen Problemlagen – "Begleitete Elternschaft"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme des Angebotes

"Begleitete Elternschaft"

in die Jugendhilfeplanung.

Die Begründung und Anlage sind Bestandteile des Beschlusses.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 80 (1) SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung.

Nach § 80 (2) SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

Die aktuelle Teilplanung umfasst unter dem Planungstitel - Sozialpädagogische Hilfen bei besonderen Problemlagen - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Sozial- und Jugendamt wird derzeit bei ca.15 Familien, bei denen die Eltern wegen einer geistigen Behinderung Hilfe benötigen, ein offener Hilfebedarf gesehen. Ausreichende Kapazitäten, um diesen Bedarf zu decken, sind derzeit im Jerichower Land nicht vorhanden. Bei fehlender oder unzureichender Förderung dieser Familien besteht die große Gefahr, dass die Kinder eine kognitive und /oder seelische Behinderung entwickeln.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung betrachtet daher die Begleitung der Familien, in denen die Eltern von einer geistigen Behinderung betroffen sind, als einen Schwerpunkt der laufenden Planung.

Innerhalb eines Expertengespräches im Unterausschuss Jugendhilfeplanung berichteten Vertreter des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands, gemeinnütziger e.V. (CJD) über ihre Erfahrungen mit einem Projekt "Begleitete Elternschaft" in Sangerhausen. Das Angebot bietet danach die Möglichkeit, drohende seelische Behinderungen der Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung zu verhindern.

Das CJD beabsichtigt ab Dezember dieses Jahres ein Angebot zur Förderung und Betreuung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern für bis zu 10 Familien im CJD Familienwohnzentrum "Silva-Siedlung" in der Hasenholztrift in Genthin zu eröffnen.

Die "Begleitete Elternschaft" ist ein Kooperationsangebot von Eingliederungshilfe und erzieherischen Hilfen. Durch die Vernetzung wird die erforderliche fachliche Kompetenz beider Arbeitsgebiete gewährleistet und eine optimale Betreuung der Kinder und ihrer Eltern sichergestellt. Zentrale Aufgabe der "Begleiteten Elternschaft" ist es, das Zusammenleben von Eltern mit geistiger Behinderung und ihrem/en Kind/ern zu ermöglichen und professionell zu begleiten sowie langfristige Perspektiven zu entwickeln (Anlage).

Die Betreuungszeit der Familien beträgt 24 h im Schichtsystem. Leistungsintensität und Personalschlüssel werden dem jeweiligen individuellen Hilfebedarf der Familien angepasst und in 4 Entwicklungsphasen mit definiert.

Erforderliche Hilfeleistungen für die Eltern richten sich nach dem SGB IX. Die Eltern tragen die Kosten für die Unterkunft unter Umständen anteilig mit.

Die Jugendhilfe trägt innerhalb dieses Angebotes ausschließlich die für die Kinder und Jugendlichen anfallenden Kosten, die sich nach der vorliegenden Kalkulation im Rahmen der ohnehin anfallenden Aufwendungen für eine klassische Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 34 SGB VIII bewegen.

Der Träger schätzt ein, dass alle räumlichen und personellen Voraussetzungen sowie die

Erteilung der jeweiligen Betriebserlaubnisse bis dahin realisiert sind.
Der spezielle Umfang der Hilfen ist je Einzelfall zu vereinbaren. Dazu sind entsprechende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem CJD und dem Landkreis abzuschließen.
Der Unterausschuss sieht in dem neuen Angebot eine passende Ergänzung zu den her- kömmlichen Hilfen. Um dem Träger die notwendige Planungssicherheit zu geben, empfiehlt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung, vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen für den Start des neuen Angebotes, die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung.
Damit wird ein Teilergebnis der Jugendhilfeplanung - Sozialpädagogische Hilfen bei besonderen Problemlagen - bereits vor Abschuss der Teilplanung umgesetzt.
Anlage: Leistungsbeschreibung "Begleitete Elternschaft"
Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung: /
Planansatz:
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßig außerplanmäßig
= Aufwand
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: